

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/850

Behinderung: Behindertenheim Oberwald, Biberist: Betreuungs- und Pflegekostenbeiträge 2004 / Akontozahlung

1. Ausgangslage

Mit Aufstellung vom 31. Oktober 2003 reichte das Behindertenheim Oberwald, Biberist, den Antrag um Beiträge an Betreuungs- und Pflegekosten von solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in der Höhe von Fr. 932'227.00 (Fr. 1'096'520.25) für das Jahr 2004 (2003) ein.

2. Erwägungen

Der Kanton leistet in der Regel keine Betriebsbeiträge gemäss §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen mehr. Die Einnahmen von Pensions- und Invalidenversicherungsgeldern haben grundsätzlich die Ausgaben zu decken. Heime für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene mit einer kostendeckenden Tagestaxe, welche über die durchschnittliche Eigenleistung der Bewohnerinnen und Bewohner hinausgeht, haben jedoch die Möglichkeit, subjektbezogene Beiträge zu beantragen. Mit RRB Nr. 1289 vom 01. Juli 2003 wurde dem Behindertenheim Oberwald mitgeteilt, in welcher Form diese Beiträge beantragt werden können. Es sind dies Beiträge an das Defizit des einzelnen Subjekts, welches die kostendeckende Tagestaxe mit der Eigenleistung nicht zu decken vermag.

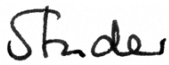
Der budgetierte Betrag von Fr. 932'227.00 resultiert aus dem Defizit von 13 solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in des Behindertenheims Oberwald, welche durchschnittlich einen Betrag von Fr. 71'709.75 pro Jahr mit ihrer Eigenleistung (IV, EI, etc.) nicht decken können. Dieses Defizit pro Jahr und Bewohnerin bzw. Bewohner entspricht der Differenz zwischen der bewilligten Tagestaxe und der maximalen Eigenleistung der jeweiligen Bewohnerin bzw. des jeweiligen Bewohners aufgerechnet auf ein Jahr.

Das Behindertenheim Oberwald erhält als Akontozahlung 80% des auf Budgetbasis beantragten Defizitbetrages für das Jahr 2004. Der definitive Beitrag wird nach Abschluss des Betriebsjahres 2004 sowie nach Einreichen der effektiven Defizitbeträge pro Bewohnerin bzw. pro Bewohner bestimmt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (BGS 837.11)

- 3.1 Das Behindertenheim Oberwald, Biberist, erhält eine Akontozahlung von 80% des beantragten Betrages an die Betreuungs- und Pflegekosten der solothurner Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2004. Dies entspricht Fr. 745'782.00.
- 3.2 Die Auszahlung erfolgt über den Kredit „Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmen“ Konto 364000/20358.
- 3.3 Nach Abrechnung des Betriebsjahres 2004 sind dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Soziale Institutionen, die Betriebsrechnung sowie die Liste der solothurner Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2004 mit den erforderlichen Angaben bis spätestens Ende Juni 2005 einzureichen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\Oberwald.bib\RRB_Beiträge04.doc

AGS, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Behindertenheim Oberwald, Waldstrasse 27, 4562 Biberist

Stiftung Solothurnisches Pflegeheim für Behinderte Oberwald, Herrn Dorian Rota,

Marsstrasse 3, 4500 Solothurn